

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 1. Dezember 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.06.2012

Geschäftszeichen:

I 13-1.15.2-12/11

Zulassungsnummer:

Z-15.2-162

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2012**

bis: **31. Dezember 2014**

Antragsteller:

Syspro-Gruppe Betonbauteile e. V.

Hanauer Straße 31

63526 Erlensee

Zulassungsgegenstand:

SYSPRO-PART-THERMO-WÄNDE

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.2-162 vom 1. Dezember 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-15.2-162

Seite 2 von 3 | 1. Juni 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-15.2-162

Seite 3 von 3 | 1. Juni 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ersetzt und ergänzt:

Abschnitt 1.1, erster Absatz wird wie folgt ersetzt:

Zulassungsgegenstand sind wärme gedämmte Keller- und Geschosswände aus Beton gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 mit 12 bis 40 cm hohen Gitterträgern und ggf. Verbundnadeln und/oder Flachankern entsprechend Abschnitt 3.1. Es wird der Gitterträger Filigran-SE2 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 verwendet.

Die Innenschale der Wände darf bei Umgebungsbedingungen entsprechend der Expositionsklasse XC1 gemäß DIN 1045-1 auch aus "zementreduziertem Beton nach hinterlegtem Datenblatt"¹ hergestellt werden.

Abschnitt 2.1.2.2 wird wie folgt ergänzt:

Die Fertigplatten werden aus Beton gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 hergestellt. Die Innenschale der Wände darf bei Umgebungsbedingungen entsprechend der Expositionsklasse XC1 gemäß DIN 1045-1 auch aus "zementreduziertem Beton nach hinterlegtem Datenblatt"¹ hergestellt werden.

Abschnitt Normenverweise wird wie folgt ergänzt:

Folgende Normen und Richtlinien, sofern nicht anders angegeben, werden in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Bezug genommen:

DIN EN 206-1:2001-07	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10	Änderung A1
DIN EN 206-1/A2:2005-09	Änderung A2

Häusler
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹

Die Betonrezeptur für die innere Schale ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der fremdüberwachenden Stelle und bei der SYSPRO-Geschäftsstelle hinterlegt.